

Allgemeine Geschäftsbedingungen der ADG Apotheken-Dienstleistungsgesellschaft mbH (i.F. „ADG“)

- 1. Geltung**
 - 1.1. Für alle - auch zukünftigen - Verträge mit und Leistungen an Kunden der ADG gelten ausschließlich die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (i.F. „Geschäftsbedingungen“).
 - 1.2. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nur, soweit ADG ihnen schriftlich zustimmt.
 - 1.3. Die ADG ist berechtigt, die Geschäftsbedingungen zu ändern. Änderungen werden ab dem Datum ihrer Gültigkeit wirksam, wenn der Kunde nicht binnen einer Frist von 6 Wochen nach Mitteilung der Änderung widerspricht. Auf diese Folge weist ADG den Kunden bei Mitteilung der Änderung ausdrücklich hin.
 - 1.4. Künftige mündliche Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, es sei denn, sie beruhen auf einer individuellen Vertragsabrede. Dies gilt auch für die Änderung oder Aufhebung dieser Schriftformklausel.
- 2. Laufzeit und Verlängerung von Verträgen**
 - 2.1. Die Laufzeiten der einzelnen Verträge sind in den jeweiligen Besonderen Geschäftsbedingungen geregelt.
- 3. Mehrere Verträge**
 - 3.1. Bei Abschluss mehrerer Verträge behalten diese grundsätzlich ihre rechtliche Unabhängigkeit und bilden keine rechtliche Einheit.
- 4. Preise - Zahlung - Zahlungsverzug**
 - 4.1. Unsere Preise verstehen sich exklusive Verpackungs- und Versandkosten ab lieferndem Standort der ADG zzgl. der Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe. Die Berechnung der Preise erfolgt, sofern nichts anderes vereinbart oder angegeben ist, zu den am Tag des Vertragsabschlusses gültigen Preislisten der ADG.
 - 4.2. Die Preise sind innerhalb von zwei Wochen nach Rechnungsdatum kostenfrei ohne Abzug fällig, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist. Maßgeblich ist der Zahlungseingang bei der ADG.
 - 4.3. Es gelten die gesetzlichen Regelungen betreffend die Folgen des Zahlungsverzugs.
 - 4.4. Werden ADG Zahlungsschwierigkeiten des Kunden bekannt, z.B. Nichteinlösung von Schecks oder Wechseln, Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens bzw. Abweisung des Eröffnungsantrages, Abgabe der eides-
- stattlichen Versicherung, Zahlungsverzug gegenüber ADG mit einem wesentlichen Teil des zu zahlenden Gesamtbetrags etc., oder besteht aus anderen Gründen Veranlassung zur Annahme, dass der Kunde nicht mehr in der Lage ist, seine Verpflichtungen zu erfüllen, ist ADG berechtigt, auch vor Fälligkeit die Zahlung für bereits gelieferte Ware oder erbrachte Leistungen zu verlangen oder von den Rechten der ADG aus Ziffer 11 Gebrauch zu machen.
- 5. Verpackung/Versand/Transport**
 - 5.1. Transportmittel und Verpackung bestimmt ADG nach billigem Ermessen.
 - 5.2. Versand-, Transport- und Verpackungskosten trägt der Kunde, sofort nichts anders vereinbart oder angegeben ist.
 - 5.3. Die Entsorgung sämtlicher Verpackungen erfolgt gemäß den einschlägigen Vorschriften durch ADG.
- 6. Lieferfristen**
 - 6.1. Die Lieferung von Vertragsgegenständen erfolgt zu dem bei Auftragserteilung festgelegten Zeitpunkt. Eine Änderung kann jederzeit im beiderseitigen Einvernehmen erfolgen. Die Lieferung steht unter dem Vorbehalt rechtzeitiger und richtiger Selbstbelieferung.
 - 6.2. Der Beginn der Lieferfrist setzt die Abklärung aller kaufmännischen und technischen Fragen, sowie die Erledigung der dem Kunden obliegenden Maßnahmen voraus.
 - 6.3. Von ADG nicht zu vertretende Betriebsstörungen und unvorhersehbare Ereignisse wie z.B. höhere Gewalt oder Arbeitskämpfe, begründen eine angemessene Verlängerung der Lieferfristen.
Stellen sich Verzögerungen unter Berücksichtigung der Interessen beider Vertragsparteien als unzumutbar dar, so können beide Vertragsparteien von dem Vertrag zurücktreten oder bei Dauerschuldverhältnissen kündigen.
 - 6.4. ADG haftet im Falle des Lieferverzugs in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit der ADG oder eines Erfüllungsgehilfen nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Haftung der ADG ist in Fällen grober Fahrlässigkeit jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, wenn keiner der in Satz 5 dieser Bestimmung aufgeführten Ausnahmefälle vorliegt. Im Übrigen wird die Haftung der ADG für Schäden wegen Lieferverzugs auf 15 % des Wertes des Vertragsgegenstandes begrenzt. Weitergehende Ansprüche des Kunden sind - auch nach
- 6.5. Ablauf einer der ADG gesetzten Frist zur Leistung - ausgeschlossen. Die vorstehenden Begrenzungen gelten nicht bei Haftung wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.
ADG ist zu Teillieferungen berechtigt.
- 7. Gefahrübergang**
 - 7.1. Grundsätzlich ist Lieferung ab ADG Standort vereinbart.
 - 7.2. Die Gefahr geht auf den Kunden über, wenn die Leistung übergeben oder auf den Versandweg gebracht worden ist.
 - 7.3. Verlangt der Kunde eine Transportversicherung, so wird ADG diese auf Kosten des Kunden abschließen. Zum Abschluss einer Versicherung für den Kunden ist ADG nur nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung verpflichtet.
- 8. Installationsvoraussetzungen**
 - 8.1. Der Kunde stellt sicher, dass die für den sicheren Betrieb der Vertragsgegenstände notwendigen Umgebungs- (8.2) und elektrischen Anschlussbedingungen (8.3) herrschen.
 - 8.2. Folgende Umgebungsbedingungen müssen gewährleistet sein:
 - Raumtemperatur konstant zwischen 18-25 Grad Celsius;
 - Luftfeuchtigkeit konstant zwischen 40-60%;
 - Keine direkte Sonneneinstrahlung auf die Vertragsgegenstände;
 - Keine stauberzeugenden Geräte im Raum der Zentraleinheit;
 - Ausreichende Luftzirkulation, um ein starkes Aufheizen der Zentraleinheit zu vermeiden;
 - Erschütterungsfreie Stellplätze für die Vertragsgegenstände;
 - Fußbodenbelag mit antistatischem Verhalten;
 - Vertragsgegenstände dürfen nicht auf dem Boden stehen, um das Ansaugen von Staub zu vermeiden.

Allgemeine Geschäftsbedingungen der ADG Apotheken-Dienstleistungsgesellschaft mbH (i.F. „ADG“)



Pharmacy Software

a PHOENIX company

- 8.3 Folgende elektrische Anschlussbedingungen müssen gewährleistet sein:
- Zentraleinheit, Bildschirm, sowie sonstige Komponenten werden über einen eigenen Stromkreis getrennt von anderen Stromverbrauchern versorgt;
 - Bei möglichen Netzstörungen (z.B. zeitweiser Netzabfall bzw. Unter- oder Überspannung von mehr als 10%, hausinternen Störquellen wie elektrische Türen, einer im Haus befindlichen Röntgenanlage, Kühlschränke am selben Stromkreis) ist je nach Störungsart ein Spannungskonstanthalter vorzuschalten;
 - Datenleitungen werden abgeschirmt und getrennt von anderen elektrischen Leitungen verlegt;
 - Steckdosenleisten sind zwingend zu vermeiden;
 - Es sind Cat-Kabel nach der jeweils geltenden EN, derzeit EN50173, zu verwenden.
- 9. Installation**
- 9.1 ADG oder ein von ADG beauftragter Dritter schließt Vertragsgegenstände in der Apotheke an und versetzt sie in technische Betriebsbereitschaft. Die technische Betriebsbereitschaft ist gegeben, wenn ADG oder ein von ADG beauftragter Dritter durch Probelauf die Betriebsbereitschaft der Vertragsgegenstände festgestellt und den Kunden davon verständigt hat. Die Installation ist vom Kunden gesondert zu vergüten.
- 10. Eigentumsvorbehalt**
- 10.1 Bei Kaufverträgen bleiben die Vertragsgegenstände (im Vertrag mit dem Kennzeichen „K“ gekennzeichnet) bis zur vollständigen Erfüllung aller, auch zukünftiger Verbindlichkeiten aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden einschließlich aller Nebenforderungen, Zinsen und Kosten Eigentum der ADG (i.F. „Vorbehaltsware“).
- 10.2 Die Übernahme von Forderungen in eine laufende Rechnung, die Saldierung sowie die Anerkennung des Saldos lassen den vereinbarten Eigentumsvorbehalt unberührt. Sie dienen dann der Sicherung unserer Saldoforderung.
- 10.3 Übersteigt der Wert der durch den verlängerten Eigentumsvorbehalt erlangten Sicherheiten die Forderungen der ADG um mehr als 10%, wird ADG auf Verlangen des Kunden den überschüssigen Teil der Sicherheiten freigeben, wobei ADG die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten zusteht.
- 10.4 Die Belastung der Vorbehaltsware mit Rechten Dritter, insbesondere Verpfändung und Sicherungsübereignung an Dritte, bedarf unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung.
- 10.5 Der Kunde hat ADG unverzüglich anzuzeigen, wenn die Rechte der ADG an der Vorbehaltsware durch Maßnahmen der Zwangsvollstreckung oder sonstiger Maßnahmen Dritter beeinträchtigt oder gefährdet werden sollten. Er hat den Dritten auf die Rechte der ADG rechtzeitig hinzuweisen. Gleiches gilt, wenn an ADG abgetretene Forderungen durch Pfändung oder sonstige Maßnahmen Dritter beeinträchtigt werden.
- 11. Rücknahme der Vorbehaltsware**
- 11.1 Kommt der Kunde schuldhaft seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nach, ist ADG berechtigt, die Vorbehaltsware aus dem Besitz des Kunden wegzunehmen und an einen anderen Ort zu bringen bzw. verbringen zu lassen, wobei in der Zurücknahme nur ein Rücktritt bei ausdrücklicher schriftlicher Erklärung liegt. Zum Zwecke der Rücknahme der Vorbehaltsware ist ADG insbesondere berechtigt, Grundstück und Gebäude des Kunden zu betreten.
- 12. Zurückbehaltungsrechte - Aufrechnungen**
- 12.1 Zurückbehaltungsrechte und die Aufrechnung mit Gegenansprüchen sind nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen zulässig.
- 13. Garantie und Sachmängelhaftung**
- 13.1 Es gelten die kaufmännischen Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten.
- 13.2 Garantien bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.
- 13.3 Soweit ein Mangel des Vertragsgegenstandes vorliegt, ist ADG nach eigener Wahl zur Nacherfüllung in Form der Mängelbeseitigung oder zur Lieferung eines neuen mangelfreien Vertragsgegenstandes berechtigt. Im Falle der Mängelbeseitigung trägt ADG die Aufwendungen nur bis zur Höhe des Vertragspreises.
- 13.4 Schlägt die Nacherfüllung fehl, so ist der Kunde nach seiner Wahl berechtigt, Rücktritt oder Minderung zu verlangen.
- 13.5 Die Verjährungsfrist für sämtliche Mängelansprüche beträgt 12 Monate, gerechnet ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.
- 13.6 Die Sachmängelhaftung umfasst nicht die Beseitigung von Mängeln, die auf äußere Einflüsse, Verschleiß, übermäßige Beanspruchung, Bedienungsfehler und unsachgemäße Behandlung zurückzuführen sind. Sie beinhaltet zudem keine Störungen und Leistungseinschränkungen, die durch die Verwendung von Zubehör bzw. Verbrauchsmaterial (Datenträger, Papier, Toner etc.) verursacht wurde, das nicht den ADG-Qualitätsdefinitionen (die auf Anforderung des Kunden durch ADG zur Verfügung gestellt werden) entspricht.
- 13.7 Die Sachmängelhaftung entfällt zudem, soweit der Kunde ohne Zustimmung der ADG Geräte, Elemente oder Zusatzeinrichtungen selbst ändert oder durch Dritte ändern lässt, es sei denn, dass der Kunde den vollen Nachweis führt, dass die noch in Rede stehenden Mängel weder insgesamt noch teilweise durch solche Änderungen verursacht worden sind und dass die Mängelbeseitigung durch die Änderung nicht erschwert wird.
- 13.8 Soweit ADG Arbeiten zur Mängelbeseitigung erbringt, kann der Kunde die Durchführung dieser Arbeiten nur während der üblichen Geschäftszeiten der ADG verlangen. Die Sachmängelhaftung umfasst nicht die Stellung eines Ersatzgerätes oder die Störungsbeseitigung innerhalb einer vorgegebenen Reaktionszeit.
- 13.9. Hat der Kunde ADG wegen Sachmängelhaftung in Anspruch genommen und es stellt sich heraus, dass entweder kein Mangel vorhanden ist oder ADG zur Mängelbeseitigung nicht verpflichtet ist, so hat der Kunde den entstandenen Aufwand zu ersetzen, sofern er grob fahrlässig oder vorsätzlich gehandelt hat.

Allgemeine Geschäftsbedingungen der ADG Apotheken-Dienstleistungsgesellschaft mbH (i.F. „ADG“)



Pharmacy Software
a PHOENIX company

- 14. Haftung**
- 14.1 ADG haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Kunde Schadenersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, einschließlich von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit der Vertreter oder Erfüllungsgehilfen der ADG, beruhen. Soweit die Vertragsverletzung durch ADG nicht vorsätzlich geschah, ist die Schadenersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Die vorstehenden Begrenzungen gelten nicht bei Haftung wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- 14.2 ADG haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern eine Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf („vertragswesentliche Pflicht“) schuldhaft verletzt wurde; in diesem Fall ist die Schadenersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- 14.3 Soweit vorstehend nicht etwas Abweichendes geregelt ist, haftet ADG ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs nicht. Dies gilt insbesondere für Schadenersatzansprüche wegen Pflichtverletzungen und deliktische Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gemäß § 823 BGB.
- 14.4 Die Begrenzung nach Ziffer 14.3 gilt auch, soweit der Kunde den Ersatz nutzloser Aufwendungen verlangt.
- 14.5 ADG haftet nicht für Fehler, die aufgrund mangelhafter oder falscher Bedienung der Vertragsgegenstände entstehen.
- 14.6 ADG haftet nicht für Mängel bei Lieferung gebrauchter Waren. Dies gilt nicht, wenn ADG den Mangel arglistig verschwiegen hat.
- 15. Datenschutz - Geheimhaltung**
- 15.1 ADG erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten des Kunden für Zwecke der Geschäftsbeziehung. Darüber hinaus erhebt, verarbeitet und nutzt ADG personenbezogene Daten des Kunden nur, sofern der Kunde eingewilligt hat oder das Bundesdatenschutzgesetz oder eine andere Rechtsvorschrift es anordnet oder erlaubt.
- 15.2 ADG setzt für die ordnungsgemäße Verarbeitung personenbezogener Daten ausschließlich Personal ein, das auf das Datengeheimnis nach §53 BDSG(neu) und §203 StGB verpflichtet worden ist.
- 15.3 ADG sichert in seinem Verantwortungsbereich die Umsetzung und Einhaltung des geltenden Datenschutzrechtes und insbesondere der technisch / organisatorischen Maßnahmen entsprechend Art. 32 DSGVO zu. Der Kunde hat das Recht, sich von der Einhaltung dieser Maßnahmen zu überzeugen.
- 15.4 Der Kunde sichert zu, dass er bei einer Erhebung, Speicherung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten von Apothekenkunden (insbesondere mit Gesundheitsbezug) - sofern erforderlich - die Einwilligung des Patienten einholen wird.
- 15.5 Der Kunde verpflichtet sich, die bei der Durchführung der Verträge erlangten Geschäftsgeheimnisse der ADG sowie die von ADG zur Verfügung gestellte Software und Daten gegenüber Dritten geheim zu halten und ausschließlich für die interne Anwendung zu nutzen sowie dafür zu sorgen, dass diese Software und Daten auch nicht teilweise, weder im Original noch als Kopie Dritten zur Kenntnis gelangt oder überlassen werden.
- 15.6 Verletzt der Kunde die ihm nach Ziff. 15.5 obliegenden Pflichten und werden die Daten infolgedessen von Dritten unberechtigt genutzt, so kann ADG die Datenlieferung sofort einstellen und Schadenersatz verlangen.
- 16. Rechtsübertragung/Informationspflicht des Kunden**
- 16.1 Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag können von ADG auf Dritte übertragen werden, sofern keine berechtigten wesentlichen Interessen des Kunden entgegenstehen und von diesem schriftlich ADG gegenüber geltend gemacht werden.
- 16.2 Für den Fall, dass gegenüber dem Kunden Dritte Rechte (Eigentum, gewerbliche Schutzrechte etc.) geltend machen, ist der Kunde zur unverzüglichen schriftlichen Information der ADG verpflichtet.
- 16.3 Die Übertragung von Rechten und Pflichten aus den mit ADG geschlossenen Verträgen durch den Kunden - insbesondere bei Verkauf, Vererbung bzw. Bildung von Gesellschaften - ist nur mit schriftlicher Einwilligung der ADG zulässig.
- 17. Dienstleistungen**
- 17.1 ADG bietet dem Kunden gemäß gesonderter schriftlicher Vereinbarung entgeltlich weitere Dienstleistungen (z.B. Datenanalyse, Schulungen, Installation fremder Software, Inventuren etc.) an, die in Abstimmung mit dem Kunden während der üblichen Geschäftszeiten der ADG erbracht werden (i.F. „Dienstleistungsvertrag“). Gegenstand des Dienstleistungsvertrages sind die im Vertrag aufgeführten und mit dem Kennzeichen „DL“ gekennzeichneten Vertragsgegenstände (i.F. „Dienstleistungen“).
- 17.2 Einweisungen in das IT-System werden in der Apotheke oder der ADG-Geschäftsstelle durchgeführt.
- 17.3 ADG bietet je nach Bedarf Seminare zur praxisorientierten Weiterbildung der Kunden an.
- 17.5 Weitere Dienstleistungen für das IT-System des Kunden können je nach Bedarf gesondert vereinbart werden.
- 18. Anwendbares Recht - Erfüllungsort und Gerichtsstand**
- 18.1 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Geltung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.
- 18.2 Erfüllungsort für beide Vertragspartner und Gerichtsstand für alle aus der Lieferung entstehenden Streitigkeiten ist Mannheim.

ADG Apotheken-Dienstleistungsgesellschaft mbH,
Salzachstraße 15, 68199 Mannheim